

218.

Bekanntmachung der
Benutzungsordnung
für die Friedhofskapellen der Samtgemeinde
Nord-Elm

§ 1

- (1) Die Friedhofskapellen werden von der Samtgemeinde Nord-Elm verwaltet und unterhalten.
- (2) Sie stehen zur Aufnahme der Leichen bis zur Beisetzung oder Überführung an einen anderen Ort und für Begräbnisfeierlichkeiten zur Verfügung. Die DIN „Biologische Arbeitsstoffe beim Umgang mit Verstorbenen“ (BGI 5026) einzuhalten.

§ 2

- (1) Es ist Angelegenheit der Angehörigen, die Überführung der Leichen aus dem Sterbehaus in die Friedhofskapelle zu veranlassen. Die Leiche ist in einem geschlossenen Sarg zu überführen. Wertgegenstände sollen den Leichen vorher von den Berechtigten abgenommen werden. Für Verluste oder Beschädigung haftet die Samtgemeinde Nord-Elm nicht.
- (2) Die Särge werden spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeierlichkeit in den Leichenkammern geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es den Angehörigen bzw. mit Zustimmung der Angehörigen gestattet, die Leichen in den Kammern zu sehen.
- (3) Die Leichen der an ansteckenden Krankheiten Verstorbenen müssen sofort in fest verschlossenen Särgen gebracht und in einer besonderen Leichenkammer aufgestellt werden. Sie dürfen zur Besichtigung durch die Angehörigen nur mit Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes vorübergehend geöffnet werden. Särge, die von auswärts kommen, bleiben geschlossen.

§ 3

Die Überlassung der Friedhofskapelle für andere Zwecke unterliegt der Entscheidung durch den Ausschuss für den Freizeitpark, die Friedhöfe und Grünanlagen der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 4

Diffamierungen Andersgläubiger sowie propagandistische Äußerungen sind sowohl in der Kapelle als auch auf dem Friedhofsgelände untersagt.

§ 5

Das Ausschmücken der Kapelle und der Leichenkammern in würdiger Weise ist Sache der Bestatter.

§ 6

Falls erforderlich, wird die Kapelle für die Dauer der Begräbnisfeier beheizt.

§ 7

Die Träger hat der Bestatter zu bestellen.

§ 8

Die Reinigung der Kapelle ist Aufgabe der Samtgemeinde Nord-Elm.

§ 9

Die Schlüsselverteilung wird in einem von der Friedhofsverwaltung aufzustellenden Schlüsselverteilungsplan geregelt.

§ 10

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Gebührenordnung für die Friedhofskapellen der Samtgemeinde Nord-Elm maßgebend.

§ 13

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Ordnung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Niedersachsen vom 01.07.1993 (Nds. GVBl. 1993, 175) in den jeweils gültigen Fassungen.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Ordnung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Niedersachsen vom 04. Juli 2011 gültig ab 01.01.2012 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Ordnung kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000,00 € verhängt werden.

§ 14

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Süplingen, 25.11.2013
Der Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

gez. Lorenz

Lorenz

ABl.-Nr. 48 vom 20.12.2013